Landeshauptstadt
München
**Mobilitätsreferat**

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

**Georg Dunkel**
Berufsmäßiger Stadtrat

An die
CSU-Stadtratsfraktion
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Datum:
30.06.2026

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

**Leih-Elektrokleinstfahrzeuge und Leihfahrräder als Sondernutzung**

Antrag Nr. 20-26 / A 05832 von Herrn StR Hans-Peter Mehling
vom 07.08.2025, eingegangen am 07.08.2025

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

in Ihrem oben genannten Antrag fordern Sie die Einstufung von Leih-Elektrokleinstfahrzeugen und Leihrädern als Sondernutzung und die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in die Sondernutzungsrichtlinie, um das unachtsame Abstellen von Fahrzeugen zu verhindern.
Hierzu schlagen Sie folgende Mindestanforderungen vor:

1) Flottenhöchstmengen stadtweit und an bestimmten Standorten,
2) Ausleihe und Rückgaben von Fahrzeugen an bestimmten Standorten umgeben von entsprechenden Abstellverbotszonen in Verbindung mit Strafzahlungen bei Verstößen,
3) Einsatz von Lagesensorik, um liegende Fahrzeuge zu erkennen.

Zu Ihrem Antrag vom 07.08.2025 teilen wir Ihnen zu der Forderung unter 1) mit, dass Ihrem Anliegen entsprechende Anpassungen der städtischen Vorgaben und eine Befassung des Stadtrats geplant sind:

Eine verbindliche Definition von Obergrenzen für Flottengröße oder Anbieteranzahl von Mikromobilitätsfahrzeugen war bisher nicht rechtssicher möglich. E-Tretroller und Leihräder, als privatwirtschaftliche Sharing-Angebote, gelten im Freistaat Bayern bis dato als genehmigungsfreier Gemeingebrauch. Aus diesem Grund sind Regulierungen aus anderen Bundesländern, die eine andere Auffassung verfolgen, nicht unmittelbar anwendbar und sämtliche Regelungen, die über die derzeit gültige freiwillige Vereinbarung hinaus gingen, mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden.
Am 8. Oktober 2025 beschloss jedoch das Bundeskabinett die Novellierung der StVO sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung; am 19.12.2025 stimmte der Bundesrat ebenfalls zu.

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

Somit ergibt sich eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Gesetzgebung, wodurch die Kommunen künftig weitere Befugnisse und Handlungsspielräume zur Regelung des Abstellens von E-Tretrollern und Leihrädern erhalten und diese in Sondernutzungsvereinbarungen festlegen können.
Nach einer Übergangsfrist treten diese Regelungen zum 01.03.2027 in Kraft.

Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet. Eine Befassung des Stadtrats mit den Eckpunkten einer entsprechenden Regelung für E-Tretroller und Leihräder ist im Laufe des Jahres vorgesehen. Ziel ist es, ein kommunal gesteuertes und nachhaltiges Mikromobilitätsangebot bereitzustellen. Kernelement ist dabei ein funktionierender Regulierungsrahmen zur Verbesserung der Abstellsituation im öffentlichen Raum.

Neben den bereits heute gültigen Anforderungen auf Basis der Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung möchte das Mobilitätsreferat u.a. folgende Kernanforderungen zusätzlich regulieren:

- Regulierung der Flottenobergrenzen (analog Ihrer Forderung unter 1)
- Forderung von Sondernutzungsgebühren

Die von Ihnen genannten Forderungen unter 2) und 3) sind bereits heute Bestandteil der Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung (sog. Geofence um Abstellflächen) oder aktueller technischer Stand von E-Tretrollern / Leihrädern. Die Verwarnung von fehlgeparkten Sharing-Fahrzeugen erfolgt durch die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) oder die Polizei auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 1.2 BKat.
Gemäß eigener Aussage verfügen die Fahrzeuge aller in München tätigen Anbieterfirmen über sog. Lagesensoren, die erkennen, ob ein Fahrzeug liegt. Sollte dies der Fall sein erfolgt eine automatisierte Benachrichtigung des Operations-Teams des jeweiligen Anbieters sowie ein (einmaliges) Tonsignal.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat
Mobilitätsreferent

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]